

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH
Haus-Nr. 25,75
Sitz im Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

25. Oktober 2007

Post-/Fax-Empfang ist nicht möglich! E-mail-Empfang
ist in dieser Angelegenheit über die E-mail-Adresse, über die
Ihnen diese Klage zugestellt wird, möglich!

- per Fax-
- per e-mail-

Geschaeftsführer: Hans Georg Huber;
Registergericht München: Az.: HRB 142747;

Verwaltungsgericht München
Bayerstrasse 30

KLAGE

80335 München

In Sachen (bayerische) Justiz gegen

Huber Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), gegen Huber Irene Anita
(*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) und gegen Huber Christian Georg (*30.07.1976 in D-
Schrobenhausen):

Illegale Versteigerung des Haus-Nr. 25, Eschenlohe „Die Alte Mühle“ über die gefaelschte „Mühlstrasse
40, Eschenlohe“ und über die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe
(Az.: K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim) durch Wilfried Wittig, der der
Koordinator des staatlichen Mordes (vorausgesetzt, dass eine Tötung überhaupt vorliegt, was bis heute
durch ein Obduktionsgutachten weder feststeht noch nachgewiesen ist) von Anna Katharina Huber
(*08.09.1918 in D-Raboldshausen) ist;

Hiermit erheben wir Klage gegen den jetzigen Direktor des Amtsgerichts Weilheim Wilfried Wittig. Wilfried Wittig ist der Koordinator der bayerischen Justiz bezüglich der Ermordung von Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) – vorausgesetzt, dass eine Tötung (die laut gerichtsmmedizinischer Untersuchung vom 14.08.2001 Protokoll-Nr. 01-GS-1524 des Rechtsmedizinischen Instituts München weder feststeht noch nachgewiesen ist) überhaupt vorliegt. Der damalige Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig hat bereits am Landgericht München II das Verfahren mit Aktenzeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 (ohne korrektes, endgültiges Gutachten und ohne Zeugen) rechtswidrig, kriminell, steuerbetrügerisch und nichtig durchgeführt. Wir verlangen die sofortige Einstellung der kriminellen, nichtigen und steuerbetrügerischen „Versteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim gegen das Haus-Nr. 25, Eschenlohe und die sofortige Inhaftierung des Herrn Wilfried Wittig und seines Adjutanten des Rechtspflegers Michael Hurm (der schon zwei nichtige „Versteigerungstermine“ durchführte). Sowohl Herr Wilfried Wittig (Direktor des Amtsgerichts D-82362 Weilheim) als auch der Rechtspfleger Hurm werden vollkommen als befangen abgelehnt. Das gesamte Amtsgericht D-82362 Weilheim ist mit sofortiger Wirkung zu schliessen.

Da der Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, einen Einheitswert von unter DM 6.000.- DM hat, beanspruchen wir vollumfaenglich Kostenfreiheit und Befreiung vom Anwaltszwang.

Unsere Anklagegründe gegen Wilfried Wittig sind Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug. Durch die Bestellung von Oberstaatsanwalt Wittig zum Direktor des Amtsgerichts Weilheim (seit dem 1. August 2007) ist der direkte Nachweis erbracht, dass Oberstaatsanwalt Wittig für seinen Dienstherrn, den damaligen bayerischen „Ministerpraesidenten“ Dr. Stoiber, den Mord an Frau Anna Katharin Huber (*1918) organisierte und steuerte und wie die bayerische Justiz illegal offen gegen Huber Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), gegen Huber Irene Anita (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) und gegen Huber Christian Georg (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) auftritt. Die Handlanger von Wilfried Wittig vor Ort sind die einzigen Bieter für die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe über die gefaelschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“. Der derzeitige Direktor des Amtsgerichts Weilheim Wilfried Wittig hat sich neben dem damaligen bayerischen „Ministerpraesidenten“ durch die Annahme des Direktorpostens des

Amtsgerichts Weilheim neben Anton und Elfriede Mangold direkt als ... des Mordes (für den Fall, dass eine Tötung überhaupt vorliegt) von Anna Katharina Huber (*1918) entlarvt. Dies ergibt sich aus folgenden Fakten und Nachweisen: Das schriftliche Obduktionsprotokoll über die gerichtsmedizinische Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München vom 17.08.2001 ist auf Seite 25 als vorläufiges Gutachten ausgewiesen. Ein endgültiges, richtiges (Obduktions)Gutachten fehlt bis heute. Das vorläufige Gutachten vom 17.08.2001 weist ... Anna Katharina Huber (*1918) unter „zuletzt wohnhaft“ ... „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ aus. Die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ ist eine gefälschte Strassennummer für den Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe. Schon deshalb ist das vorläufige Gutachten vom 17.08.2001 rechtlich, steuerlich und finanziell unter falschen und (steuer)betrügerischen Voraussetzungen erstellt und nichtig. Unter dem Punkt „tot aufgefunden“ steht 14.08.2001 9.20 Uhr. Im Gutachten Nr. O1-O6-O356-31 des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München vom 21.09.2001 steht auf Seite 2 unter 8.19 Uhr: „Pflegekraft Frau Löffler öffnet mit mitgeführtem Schlüssel die versperrte Haustüre. Haustüre war unversehrt. Frau Huber im Bad tot aufgefunden.“ Es ist nicht möglich, dass Anna Katharina Huber (*1918) von einer Angestellten eines Pflegedienstes gleich zweimal am 14.08.2001 tot aufgefunden wird, einmal um 8.19 Uhr und einmal um 9.20 Uhr. Dies ist eine zusätzliche Fälschung neben der gefälschten „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und es stellt sich die Frage, ob Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) am 14.08.2001 (wie es das schriftliche Obduktionsprotokoll vom 17.08.2001 behauptet) überhaupt obduziert wurde. Ein genauer Todeszeitpunkt von Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) fehlt bis heute; es wurde die erforderliche Raumtemperaturmessung nicht vorgenommen. Eine Blutzuckermessung der Diabetikerin Anna Katharina Huber (*1918) unterblieb ebenfalls. Aufgrund des vorläufigen Gutachtens vom 17.08.2001, das bereits am 14.08.2001 auf Band vorlag, liess der Staatsanwalt Wittig am 14.08.2001 – ohne Haftbefehl – Hans Georg Huber (*1942) am 14.08.2001 gegen 20.30 Uhr und Irene Anita Huber (*1947) und Christian Georg Huber (*1976) um 2.00 Uhr früh am 15.08.2001 unschuldig verhaften. Den Haftbefehl hat Staatsanwalt Wittig (der später zum Oberstaatsanwalt aufstieg) später, am 15.08.2001, am Amtsgericht München (Az.: 31 Js 24914/O1) beantragt, den das Amtsgericht München am 15.08.2001 um 18.00 Uhr gegen Hans Georg Huber (*1942), gegen Christian Georg Huber (*1976) und gegen Irene Anita Huber (*1947) erliess. Frau Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) wurde von zwei Polizeibeamten, Murnau, am 15.08.2001 nach München gebracht. Die Polizisten hatten den Auftrag, dass Frau Huber bis 14.00 Uhr im Amtsgericht München sein muss. Angegeben wurde bei den Haftbefehlen bei Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber die Rautstrasse 10, Eschenlohe, obwohl Christian Georg Huber – laut Personalausweis – in der Mühlstrasse 40, Eschenlohe, gemeldet war und dafür beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen eine eigene Steuernummer hatte. Zu Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) ist auszuführen, dass diese seit 16.12.1997 rechtskräftig geschieden sind und ebenfalls beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen am 15.08.2001 eigene Steuernummern hatten. Drei verschiedene Personen mit eigenen Steuernummern und verschiedenen Strassennummern in einen Topf zu werfen und dann für die gefälschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, für nicht existente Pflegeheimkosten betreff Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) haftbar und verantwortlich zu machen, ist Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug durch den damaligen Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig. Noch dazu haben die Staatsanwaltschaft München II und das Amtsgericht München keine Zuständigkeit für Hans Georg Huber (*1942), für Christian Georg Huber (*1976) und für Irene Anita Huber (*1947). Hans Georg Huber und Christian Georg Huber haben ihren erblichen Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und Irene Anita Huber ihren Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Für Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber können weder die gefälschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ noch die gefälschte „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ verwendet werden. Für den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ist einzig und allein das Landgericht Werdenfels zuständig. Einen Haftbefehl muss ... immer das Gericht herauschreiben, bei dem derjenige, gegen den der Haftbefehl erlassen wird, seinen 1. Wohnsitz hat oder bei dem Gericht, an dem Ort der behaupteten „Tat“. Eine Zuständigkeit des Landgerichts München II, des Amtsgerichts München und dem Amtsgericht Weilheim (das ebenfalls für Eschenlohe nicht zuständig ist), ist nicht gegeben. Gegen diesen strafprozessualen Grundsatz der Zuständigkeit hat Oberstaatsanwalt Wittig rechtsbeugend verstossen (unabhängig, dass seine ganzen Anschuldigungen reiner Betrug und reine Verleumdungen sind). Er beantragte naemlich über das unzuständige Amtsgericht München (in München hatten Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber nie einen Wohnsitz!) die Haftbefehle. Über das Landgericht Werdenfels konnte er nichts beantragen, denn das Landgericht Werdenfels leitet sich von den Justizrechten der reichsunmittelbaren Grafen von Eschenlohe ab. Die Existenz dieser Rechte ist über das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels

für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber/Eschenlohe nachgewiesen. Über das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sind weder das Amtsgericht Weilheim noch die Münchner Gerichte verfügungs- und auch nicht weisungsberechtigt. Dazu gehört auch das Verwaltungsgericht München. Doch solange das Verwaltungsgericht München illegal die Rechte nutzt, ist es verpflichtet, unseren Klageforderungen vollumfaenglich nachzukommen. Auch das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen konnte keinen Haftbefehl gegen die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, erlassen, da ja die Grundakten des Erbhofs Haus-Nr. 25, Eschenlohe, bis heute beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen vorliegen. Der unzuständige Oberstaatsanwalt Wittig ging also zum unzuständigen Amtsgericht München, um die behauptete Tat (vorausgesetzt, dass eine Tötung von Anna Katharina Huber: *1918 überhaupt vorliegt) – die Oberstaatsanwalt Wittig dezidiert beschrieben hat, ohne einen einzigen Nachweis zu erbringen – den unschuldigen Personen Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber in die Schuhe zu schieben. Der damalige Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig ist also (falls die Tat überhaupt vorliegt) selbst – durch seine Aeusserungen - als Koordinator der angeblichen Ermordung von Anna Katharina Huber (*1918) überführt und dafür voll haftbar und verantwortlich und nicht Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947), die er bereits im August 2001 kriminell, steuerbetrügerisch, rentenbetrügerisch und verleumderisch – also zu Unrecht - vor dem Amtsgericht München 2001 beschuldigte. Nun setzt er aktuell als Direktor des Amtsgerichts Weilheim alles daran, illegal das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, an seine Handlanger vor Ort (Anton und Elfriede Mangold, Oberlandsschneeketten; Mühlstrasse 38; D-82438 Eschenlohe) zu „versteigern“, um so den Beweis für seinen Prozessbetrug, und zwar das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, durch den geplanten illegalen Abriss (deshalb erfolgt ja die kriminelle und nichtige „Versteigerung“) zu vernichten. Beim Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, fallen naemlich keine Heimkosten an. Anna Katharina Huber (*1918 in Raboldshausen in Hessen geboren) war nie Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 25, Eschenlohe, und zwar auch nicht über die gefaelschte Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und konnte es auch nie werden. Anna Katharina Huber ist nicht im Werdenfeler Land, nicht in Eschenlohe und nicht im Mühlengelaende vor Eschenlohe geboren, sondern in Hessen und hat schon kraft Geburt keinen Eigentumsanspruch auf den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Oberstaatsanwalt Wittig hat bereits 2001 die erste Beweisvereitelung begangen, indem er illegal die Leiche von Anna Katharina Huber (*1918) zur Feuerbestattung freigab. Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) wurden nicht gefragt und wenn sie gefragt worden waeren, waeren sie nie mit einer Feuerbestattung von Anna Katharina Huber (*1918) einverstanden gewesen. Durch die Inhaftierung der unschuldigen Personen Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947), verhinderte Wilfried Wittig bereits am 15.08.2001, dass die Leiche von Anna Katharina Huber (*1918) korrekt zur Obduktion nach Berlin (diese wurde am 14.08.2001 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht beantragt) überstellt worden ist. Ein korrektes Obduktionsgutachten oder ein endgültiges Obduktionsgutachten wurde vom rechtsmedizinischen Institut in München nicht erstellt. Nun will Wilfried Wittig – nachdem er bereits 2001/2002 ein gefaelschtes „Mordverdachtsverfahren“ illegal durchführte, den Beweis, dass keine Pflegeheimkosten anfallen, und zwar den Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, illegal zum Abriss „zwangsversteigern“.

Dass der damalige Oberstaatsanwalt Wittig – vorausgesetzt, dass eine Tötung von Anna Katharina Huber: *1918 überhaupt vorliegt und nachgewiesen werden kann – als Koordinator für die angebliche Ermordung von Anna Katharina Huber (*1918) haftbar und verantwortlich ist, ergibt sich aus folgenden Unterlagen: Im „Haftbefehl“ vom 15.08.2001 – erlassen durch Richter Forster vom Amtsgericht München – legte Oberstaatsanwalt Wittig folgenden Sachverhalt zur Last: *„Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.2001 beschlossen die Beschuldigten Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für die Beschuldigten insbesondere Christian Huber entstehen würden. In Ausführung dieses Planes begaben sich die Beschuldigten in der Nacht vom 13.08 auf den 14.08.01 in das von Katharina Huber bewohnte benachbarte Anwesen, Mühlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe. Im Badezimmer der Wohnung von Katharina Huber drückten sie diese auf den Boden und hielten ihr eine weiche Bedeckung auf Mund und Nase bis bei Katharina Huber der Tod eintrat.“* Oberstaatsanwalt Wittig macht also 2001 Ausführungen, die nur ein Tatbeteiligter (vorausgesetzt, dass es eine Tat überhaupt gibt) wissen kann. Gleichzeitig schiebt er die Schuld auf unschuldige, unbeteiligte Dritte und sagt gleichzeitig, er hat keinen Beweis. So praesentierte der damalige Oberstaatsanwalt Wittig bis heute keinen Todeszeitpunkt von Anna Katharina Huber (*1918), keine Tötung von Anna Katharina Huber (*1918); auch die von ihm angegebene weiche Bedeckung legte er nicht vor. Die Leiche von Anna Katharina Huber (*1918) liess er zur Feuerbestattung freigeben und jetzt laesst er illegale „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, laufen. Vor der Bestellung zum Direktor des Amtsgerichts Weilheim liess sich der damalige Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig als Richter

- 64 -

am Landgericht München II – unter falschen Namen - als ein Herr Wolfgang Wittig durch das Weilheimer Tagblatt am 26.06.2007 vorstellen, der ab 1. August 2007 Direktor des Amtsgerichts Weilheim werden würde. Wenn man sich aber bei der Staatsanwalt München II erkundigt, so ist dort nur ein Oberstaatsanwalt Wittig aus den Jahren 2001/2002 bekannt – und zwar ein Herr Wilfried Wittig -, der nun Direktor des Amtsgerichts Weilheim ist (wie es das Teilimpresum auf der Webseite des Amtsgerichts Weilheim ausweist). Bereits vor Antritt als Direktor des Amtsgerichts Weilheim wurde die Öffentlichkeit über Wilfried Wittig mit falscher Namensangabe bewusst getäuscht.

Es steht für jeden objektiven Dritten fest, dass der angebliche Plan als auch die Koordination der angeblichen "Ermordung" von Anna Katharina Huber (*1918) auf Oberstaatsanwalt (dem Anklageerheber) Wittig zutrifft, und zwar auf Anweisung seines Dienstherrn des damaligen bayerischen „Ministerpräsidenten“ Dr. Edmund Stoiber. Nun soll ein Beweismittel der Unschuld von Hans Georg Huber (*1942), von Christian Georg Huber (*1976) und von Irene Anita Huber (*1947), und zwar der Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, auf kriminelle und steuerbetrügerische Art und Weise beseitigt werden. Es ist festzuhalten, dass keinerlei Haftung und Verantwortung für Pflegeheimkosten von Anna Katharina Huber (*1918) für Hans Georg Huber (*1942), für Christian Georg Huber (*1976) und für Irene Anita Huber (*1947) bestanden. Frau Anna Katharina Huber (*1918; bei der AOK versichert) bezog eine staatliche Rente iHv. DM 1200 und eine Rente iHv. DM 600.- aus der LAK Franken und Oberbayern (diese Rente der LAK hat Oberstaatsanwalt Wittig – wie das gesamte Haus-Nr. 25, Eschenlohe - bei der Anklageerhebung unterschlagen; auch die von ihm angegebenen Belastungszeugen unterschlugen das Haus-Nr. 25, Eschenlohe). Waeren Pflegeheimkosten entstanden (Anna Katharina Huber war nie pflegebedürftig), waere hierfür die Pflegekasse der AOK Garmisch-Partenkirchen und die Landwirtschaftliche Pflegekasse für Franken und Oberbayern zuständig gewesen. Keinesfalls sind die Privatpersonen Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) für Pflegekosten (die nie existierten) von Anna Katharina Huber (*1918) haftbar und verantwortlich. Oberstaatsanwalt Wittig konnte keinen einzigen Bescheid weder der Bfa in Berlin, noch der Pflegekasse AOK Garmisch-Partenkirchen, noch der Landwirtschaftlichen Pflegekasse für Franken und Oberbayern betreff Anna Katharina Huber (*1918) vorlegen. Anna Katharina Huber (*1918) war naemlich nie pflegebedürftig. Keinesfalls können Bescheide betreff Anna Katharina Huber auf „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, ausgestellt sein, da die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, eine Betrugsadresse ist. Über die Betrugsadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, kann gegen Privatpersonen überhaupt nichts geltend gemacht werden, da hierfür der Freistaat Bayern haftbar und verantwortlich ist, da er die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, illegal eingeführt hat, um das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, wegzufälschen. In der „Urteilsbegründung“ (eine reine Verleumdung) des Landgerichts München II unter Aktenzeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 vom 2. Mai 2002 wird auf Seite 4 folgendes („Anklageausführungen“ von Wilfried Wittig) ausgeführt: *„Da eine Betreuung infolge der von Katharina Huber am 16.02.2001 vor dem Notar Dr. Keilbach in Passau und am 13.03.2000 vor dem Notar Dr. Gebhardt in Starnberg an die Angeklagten erteilt, im wesentlich gleichlautenden Vollmachten nicht möglich war, Katharina Huber aber Angst vor den Angeklagten hatte und wieder in ein Altenheim zurück wollte, widerrief sie am 08.08.2001 handschriftlich die dem Angeklagten Christian Huber sie ging faelschlicherweise davon aus, nur diesem Vollmacht erteilt zu haben, erteilte Vollmacht.“* Dies ist schon falsch, denn Anna Katharina Huber (*1918) hat im Jahr 2000 keine einzige Vollmacht beim Notar Gebhardt in Starnberg erteilt. Hierzu ist weiter festzustellen, dass für Pflegeheimkosten (die es gar nicht gibt) es unerheblich ist, ob Katharina Huber unter Betreuung stand oder nicht. Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber waren für Pflegeheimkosten betreff Anna Katharina Huber (*1918) nicht haftbar und nicht verantwortlich. Folglich konnte auch ein Betreuer keine Pflegeheimkosten geltend machen. Ob ein Betreuer bestellt worden waere oder nicht, war vollkommen bedeutungslos, da ein Betreuer nur die Rechte verlangen kann, die der Betreute hat. Waere Anna Katharina Huber (*1918) einmal pflegebedürftig geworden, so haette ein Betreuer Kosten von der AOK und von der Landwirtschaftlichen Alterskasse Franken und Oberbayern verlangen können, nicht aber von Christian Georg Huber, von Irene Anita Huber oder von Hans Georg Huber. Dies ist ausgeschlossen.

Oberstaatsanwalt Wittig beging mit seiner Anklageerhebung vom 12.12.2001 Prozessbetrug. Die von Oberstaatsanwalt Wittig angeführten Vollmachten bei Notar Dr. Keilbach und Notar Dr. Gebhardt von Anna Katharina Huber (*1918) wurden noch dazu weder von Hans Georg Huber, noch von Irene Anita Huber unterschrieben und lauten allesamt nicht auf Haus-Nr. 25, Eschenlohe, und sind daher nichtig. In einer notariellen Vereinbarung (einem gegenseitigen Vertrag vor dem Notar Dr. Keilbach in Passau) hat Anna Katharina Huber (*1918) – gegenüber Christian Georg Huber: *1976 - vertraglich die Rückkehr in ein Altersheim ausgeschlossen und auch Christian Georg Huber (*1976) eine unwiderrufliche Vollmacht erteilt. Dieser gegenseitige Vertrag setzt ausserdem eine Haftbarkeit von Christian Georg Huber (*1976) voraus, die aufgrund der nichtigen URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-

Partenkirchen und auch sonst nicht gegeben war. Der gegenseitige Vertrag aendert an der bestehenden Rechtsordnung nichts, und zwar dass Christian Georg Huber (*1976) ohnehin nie für Heimkosten (und auch nicht für eventuelle Pflegeheimkosten) von Anna Katharina Huber (*1918) haftbar war. Nach der bestehenden Rechtsordnung waren und sind erst recht nicht Hans Georg Huber (*1942) und auch nicht Irene Anita Huber (*1947; seit 1997 rechtskraeftig von Hans Georg Huber geschieden; es bestand keine Rechtsbeziehung/kein Vertrag zu Anna Katharina Huber: *1918) für Heimkosten oder Pflegeheimkosten von Anna Katharina Huber (*1918) haftbar und verantwortlich. Wenn man die mit Christian Georg Huber (*1976) abgeschlossenen (wenn auch nichtigen) Vertraege ansieht, war der Zug in ein Altersheim für Anna Katharina Huber (*1918) schon danach nicht möglich und wenn sie dennoch in ein Altersheim gegangen waere, so haette dies Anna Katharina Huber (*1918) auf eigene Kosten, auf eigene Haftung und Verantwortung getan. Diesen Punkt unterschlaegt der damalige Oberstaatsanwalt Wittig und er fingiert etwas, was es nicht gibt. Seine gesamte Anklage ist, wie oben erwachnt, reiner Prozessbetrug, damit die bayerische Justiz an die Justizrechte des Landgerichts Werdenfels kommt. Tatsache ist, dass, solange sich Frau Anna Katharina Huber (*1918) im Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, aufhielt, eine Betreuung ausgeschlossen war. Sobald Frau Anna Katharina Huber (*1918) den Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, verliess, musste sie für Ihren Unterhalt selbst aufkommen und konnte keineswegs irgendwelche Pflegeheimkosten (die es gar nicht gibt) und auch keine Kosten für ein Altenheim von Hans Georg Huber (*1942), von Christian Georg Huber (*1976) und von Irene Anita Huber (*1947) fordern. Dies haette auch ein Betreuer nicht gekonnt. Deshalb griff Oberstaatsanwalt Wittig zur Staatslüge und fertigte seine „Anklage“ (S. 4f. der „Urteilsbegründung vom 02.05.2002), die **auszugsweise** wie folgt lautet: „Zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.2001 beschlossen die Angeklagten, Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für den Angeschuldigten Christian Huber entstehen würden. Darüber hinaus befürchteten die Angeklagten, die Kontrolle über Katharina Huber zu verlieren sowie die Verhinderung der Durchführung eines von dem Angeklagten Christian Huber am 01.06.2001 mit einer von ihm kontrollierten GmbH abgeschlossenen Vertrages. Durch diesen sollte – unter Umgehung eines durch Auflassungsvormerkung für Katharina Huber gesicherten Veräußerungsverbot – das Anwesen Mühlstrasse 40, Eschenlohe, an die GmbH übertragen werden, die auch deren durch Leibgeding gesicherten Ansprüche übernehmen sollte. In Ausführung dieses Planes begaben sich die Angeklagten in der Zeit vom 13.08.2001, ca 8.30 Uhr bis 14.08.2001, ca. 8.19 Uhr in das von Katharina Huber bewohnte benachbarte Anwesen, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe.“ Tatsache ist, dass Anna Katharina Huber, wenn sie in ein Pflegeheim oder Altenheim gegangen waere, dies voll auf ihre eigene Haftung und Verantwortung getan haette. Keinesfalls konnte Christian Georg Huber für angebliche Kosten in nicht unerheblicher Höhe haftbar und verantwortlich gemacht werden und schon gar nicht über die gefaelschte Betrugsadresse Mühlstrasse 40, Eschenlohe. Dies ist reiner Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug. Wenn dann Oberstaatsanwalt Wittig weiter ausführt, dass die Angeklagten verhindern wollten, die Kontrolle über Katharina Huber zu verlieren sowie die Verhinderung der Durchführung eines von dem Angeklagten Christian Huber am 01.06.2001 mit einer von ihm kontrollierten GmbH abgeschlossenen Vertrages, so ist dies schlichtweg falsch. Die Ausführungen des Oberstaatsanwalts Wittig unterstellen eine Haftbarkeit von Christian Georg Huber (*1976), die nie gegeben war und bis heute nicht vorliegt. Christian Georg Huber haftete nie für Pflegeheimkosten oder für Heimkosten von Anna Katharina Huber (*1918), und zwar weder von Gesetzes wegen noch vertraglich. Tatsache ist, dass Anna Katharina Huber schon aufgrund der gefaelschten „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und aufgrund der gefaelschten Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe keinen Anspruch gegen Christian Georg Huber (*1976) stellen und auch nicht durchsetzen konnte. Sobald die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH vollends (seit 26.06.2001 hatte sie bereits eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen) als Eigentümerin der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, der gefaelschten Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe ins Grundbuch eingetragen worden waere, so haette Anna Katharina Huber (*1918) von der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH nichts verlangen können. Ein persönliches Angehen von Christian Georg Huber (*1976; der nie haftbar war) war jedenfalls durch die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH ausgeschlossen. Schon gar nicht konnten nichtige Forderungen erhoben werden. Ausserdem war durch die Gründung der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH die genauen Gebaedewerte, Grundstückswerte und das Baujahr des Erbhofs Haus-Nr. 25, Eschenlohe, festzustellen. Laut Anlage zur Einkommenssteuer-Erklaerung 1961 für Georg Huber (*24.12.1906), OHG-Gesellschafter, Gastwirtschaft Mühlstrasse 25, Eschenlohe, unter Steuernummer 22/606 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen wurde unter Punkt 1. a) Landwirtschaft folgendes festgestellt: Der landwirtschaftliche Betrieb wurde am 15.06.1960 verpachtet. Diesbezügliche Einkünfte sind unter Ziffer 4b aufgeführt. Unter Punkt 5b stehen unbeschraenkt abzugsfaehige Sonderausgaben Rente (Altenteil)

Mutter (verstorben am 15.10.1961) 2.535,40 + 1500 (Kost und Wohnung für 10 Monate) = 4035 DM davon 50 v.H. (wie Vorjahre) 2017,50; Vermögenssteuer 1.885,00; Vermögensabgabe 1 / 3 von 3904,20 = DM 1.301,40. Laut Gewinnerklärung und Gewerbesteuererklärung 1961 für Georg Huber, Mühlstrasse 25 in Eschenlohe unter der Steuernummer 22/606 wurde das Gewerbekapital unter DM 6.000.- ausgewiesen. Mit der beglaubigten Abschrift an das Amtsgericht – Registergericht – München betreff Firma „Johann Huber“ mit dem Sitz in Eschenlohe HRA Garmisch-Partenkirchen Band 2 Nr. 226 wurde über das Amtsgericht München der grösste deutsche Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug der deutschen Nachkriegszeit eingeleitet. Nachdem sich in der Betrugsurkunde-Nr. 1010 vom 27.03.1962

- 1.) Herr Georg Huber, Kaufmann in Eschenlohe, Haus-Nr. 25
- 2.) Herr Johann Huber, Kaufmann in Eschenlohe, Haus-Nr. 95
- 3.) Herr Anton Huber, Kaufmann in Eschenlohe, Haus-Nr. 25

auswies und sich auf die URNr. 2593 vom 29. August 1951 bezogen und die Militaerurkunde-Nr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen ausser Kraft setzten (was natürlich nicht möglich ist), „verkauften“ Georg Huber (*24.12.1906) und seine beiden Brüder Anton und Johann Huber illegal und steuerbetrügerisch das Eschenloher Stromnetz (ohne notarielle Beurkundung) an die Isar-Amperwerke AG (jetziger Rechtsnachfolger: E.ON) und im Jahre 1963 Wasserrechte an die Stadtwerke München, was weder rechtlich, steuerlich noch finanziell möglich ist, denn die Strom- und Wasserrechte sind persönliche Rechte von Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee). Die Geburtsurkunde von Hans Georg Huber mit der Nummer 62/1942 der Marktgemeinde Murnau weist als Elternhaus das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, aus. Nachdem (siehe Schreiben der Isar-Amperwerke AG, Briener Strasse 40 in München 37 vom 4. Mai 1962 an die Firma Johann Huber OHG, Saenge- und Elektrizitätswerk Eschenlohe, Haus-Nr. 25 bei Murnau/Oberbayern betreff Kauf des Ortsnetzes Eschenlohe) das Haus-Nr. 25 ausgewiesen ist, musste das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, verschwinden, da bis heute kein rechtsgültiger Vertrag vorliegt, und zwar weder für die Stadtwerke München noch für die Isar-Amperwerke AG (diese haben nicht einmal einen notariellen Vertrag). Das „Verschwinden“ des Haus-Nr. 25, Eschenlohe, geschah mit der illegalen, (steuer)betrügerischen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, die bis heute keine Rechtskraft besitzt. Laut Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau vom 30. Juli 1942 ist Hans Georg Huber am 12. Juli 1942 in Murnau, Krankenhausstrasse 312 1 / 2 geboren. Als Vater ist Georg Huber, Kaufmann, katholisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25 ausgewiesen und als Mutter: Anna Katharina Huber, geborene Hassler, evangelisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25. Als Siegel ist der Reichsadler abgestempelt. Die Geburtsurkunde weist also für Hans Georg Huber klipp und klar das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, als Elternhaus aus. Das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, ist ein Erbhof, der über 400 Jahre alt ist. Hans Georg Huber (*1942) ist durch seine Geburtsurkunde eindeutig als Reichsbürger ausgewiesen und hat über das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, (über 400 Jahre alt) direkt Reichsrechte des über 1000 Jahre alten Deutschen Reiches. Diese Rechte können ihm weder von der BRD (die zur rechtlichen Anerkenntnis/Existenzberechtigung/Wirksamkeit als Staat, laut den Alliierten Kontrollmächten eine Volksabstimmung nachweisen muss, was die Alliierten Kontrollmächte bereits vor Inkraftsetzen der BRD forderten und was aber bis heute nicht vorgenommen wurde) noch vom Freistaat Bayern genommen werden, und schon gar nicht über den kriminellen und steuerbetrügerischen Haftbefehl unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 vom 15.08.2001 samt dem anschliessenden kriminellen, steuerbetrügerischen und nichtigen „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II. Mit der URNr. 612 vom 25. Juni 1970 bei Notar Dr. Karl Ritter/Weilheim in Oberbayern für Frau Katharina Huber, Eschenlohe, Mühlstrasse 42, ging der 1958 angefangene Staatsbetrug weiter. Frau Katharina Huber wohnte nie in der Mühlstrasse 42 und schon gar nicht konnte ihr Georg Huber (*1906) die Fl.Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe zu Eigentum übertragen. Deshalb wurde der Band 12 Blatt 606 geschlossen und die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe nach Band 27 Blatt 970 übertragen. Frau Anna Katharina Huber (*1918) steht seit dem 12.10.1970 nichtig im Grundbuch, Band 27 Blatt 970 vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen unter Gemarkung Eschenlohe. Auch konnten Frau Katharina Huber (*1918) und Georg Huber (*1906) mit URNr. O848R/1994 Wi vom 19.04.1994 das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, nicht über die gefälschte Fl.-Nr. 1086 und die gefälschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, an Christian Georg Huber (*1976) zu Eigentum übertragen. Der Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, mit seinen rund 105 ha land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksfläche steht seit dem Tode von Johann Huber sen. (*07.11.1875 zu Eschenlohe; +14.09.1951 in München) im Alleineigentum von Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee). Auf Seite 4 der „Urteilsbegründung“ des Landgerichts München II steht unter Aktenzeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 folgendes: „Dr. Rechberg ein alter Bekannter der Katharina Huber, veranlasste Anfang Juli 2001 auf deren Bitte – ohne sich durch ein gegen ihn ausgesprochenes Hausverbot und Anzeigendrohungen zu

kümmern - den ärztlichen Besuch von Dr. Hofmann, der am 11.07.2001 erfolgte. Dr. Hofmann stellte Verwahrlosung bei Katharina Huber fest und organisierte ab 12.07.2001 den täglichen Pflegedienst. Weiterhin verstaendigte er wenige Tage spaeter das Gesundheitsamt Garmisch-Partenkirchen, von dessen Mitarbeiterin Katharina Huber dann aufgesucht wurde." Hierzu ist folgendes festzuhalten: Eigentümer am Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, ist Hans Georg Huber (*1942), was erst jetzt nach und nach herausgekommen ist. Anna Katharina Huber (*1918; eine gebürtige Hessin) konnte nie Eigentümerin am Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, werden. Das Ganze ist vom Staat kriminell und steuerbetrügerisch über Anna Katharina Huber (*1918) aufgebaut, indem über die Scheinstrasse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und über die gefälschte Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe so getan wird, als ob Anna Katharina Huber (*1918) 1970 das Eigentum erwarb. Dies ist jedoch nicht der Fall. An einem Eigentum, das nicht existiert, kann niemand das Eigentum erwerben, und zwar auch nicht - durch Ersitzung - nach dreissig Jahren. Das Ganze ist Staatsbetrug. Das Ganze hat der Staat betrügerisch aufgebaut und Oberstaatsanwalt Wittig hat dann 2001 strafprozessual auf betrügerischer Grundlage das Streiten angefangen, um etwas was nicht existiert (es existieren keine Pflegeheimkosten beim Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe) und was beim Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, keine Rolle spielt. Tatsache ist, dass am Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, die Aussprechung eines Hausverbotes gar nicht nötig ist. Anna Katharina Huber (*1918) war nie Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 25, Eschenlohe und hatte dort kein Hausrecht. Unberechtigte Dritte, wie Dr. Hoffmann, Dr. Rechberg, der Pflegedienst oder das Gesundheitsamt konnten sich infolgedessen über Anna Katharina Huber (*1918) auch kein Hausrecht am Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, verschaffen. Ein Haus von Anna Katharina Huber (*1918) gibt es nicht. Hierbei handelt es sich um eine staatliche Finte auf steuerlicher Betrugsgrundlage! Es haben unbefugte Dritte wie ein Dr. Rechberg, ein Dr. Hofmann, ein Pflegedienst und auch ein Gesundheitsamt nichts aber auch gar nichts im Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, zu suchen. Dr. jur. Rechberg - bei dessen Grossvater Anna Katharina Huber: *1918 bereits angestellt war, bevor sie in den Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, einheiratete - Dr. Hofmann (der einzige Doktor in Eschenlohe, der eine Zweigstelle hat) und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (und somit das Gesundheitsamt Garmisch-Partenkirchen) wussten dies; somit war auch der Pflegedienst Ott aus Murnau in voller Kenntnis. Oberstaatsanwalt Wittig liefert mit seiner „Anklagebegründung“ (wiedergegeben auf S. 4f. der „Urteilsbegründung“ des LG München II vom 02.05.2002) geradezu den Nachweis, wie fremde unbefugte Personen ohne Genehmigung und Zustimmung des Hausherrn und Eigentümers in den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe eingedrungen sind und sich auch noch widerrechtlich den Hausschlüssel rechtswidrig und kriminell - wie Frau Renate Löffler vom Pflegedienst Ott aus Murnau - aneigneten und weiteren unbefugten Dritten den Zutritt gewaehrten. Frau Löffler - die unter Hausfriedensbruch in das Anwesen Haus-Nr. 25, Eschenlohe, eingedrungen ist - sagte dann als eine „Kronzeugin“ aus. Wie die Zeugenaussagen von Dr. Rechberg, von Dr. Hoffmann, von Renate Löffler, von Dr. Mooser zu bewerten sind, liegt auf der Hand. Es liegen reine Falschaussagen vor. Es kann doch nicht jemand als Zeuge in einem „Mordverdachtsverfahren“ auftreten, der sich selbst durch eine Straftat (über die Nicht-Eigentümerin Anna Katharina Huber: *1918 über die gefälschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“) den Zugang zum Haus-Nr. 25, Eschenlohe, verschafft hat und unbefugten Dritten den Zugang gewaehrte und auch noch Hausschlüssel weitergab. Mit solchen Zeugen hat der damalige Oberstaatsanwalt Wittig seine „Anklage“ begründet. Für den Haftbefehl hat Wilfried Wittig Herrn Dr. Mooser befragt, der über ein Jahr keinen Kontakt mehr zu Anna Katharina Huber (*1918) hatte und sich selbst - bereits vor Jahrzehnten - illegal eine Fläche des Hausgartens (Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe) des Haus-Nr. 25, Eschenlohe, aneignete und das Finanzamt beschiss. Den Beschiss des Finanzamtes durch Dr. Mooser brachte Georg Huber (*1942) am 02.05.2002 in der mündlichen Verhandlung auf; worauf schnell der Freispruch folgte. Damit vermied Richter Rebhan, dass kein einziger Belastungszeuge der Öffentlichkeit als gezinkter Zeuge überführt wurde. Als Zeuge in eigener Sache darf naemlich kein Beschuldigter vernommen werden (BGH 10, 8, 10; NJW 64, 1034; JR 69, 148; ANM 181). Wenn Oberstaatsanwalt Wittig schon ein „Mordverdachtsverfahren“ eröffnet, so haette er die Hauptbelastungszeugen wie Dr. Hofmann, Dr. Mooser, Renate Löffler und Dr. Rechberg allesamt als Beschuldigte vernemen und dementsprechend nach der Strafprozessordnung (siehe Regeln der Untersuchungshaft) behandeln müssen. Keinesfalls dürfen Dr. Hofmann, Dr. Mooser, Renate Löffler und Dr. Rechberg als Zeugen vernommen werden. Dass Oberstaatsanwalt Wittig dies dennoch getan hat, beweist, dass er der örtliche Rechtskoordinator von staatlicher Seite für die Verstösse gegen das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (bis hin zum von ihm angegebenen, nicht nachgewiesenen Mord ist). Auch Dr. Ostner haette den Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, nicht betreten dürfen. Dr. Brandstaetter war der Arzt, dem es gestattet war, Anna Katharina Huber (*1918) zu untersuchen. Nach dem Tod von Anna Katharina Huber (*1918) haette dieser unverzüglich verstaendigt werden müssen und nicht Dr. Ostner. Die weiteren Belastungszeugen

sassen entweder selbst zum Teil illegal im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe oder begingen selbst illegal Verstösse gegen den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe oder hatten/haben damit zu tun. Beim letzten vernommenen Zeugen, dem „Kronzeugen“ Dr. Helmut Mooser, ist noch auszuführen, dass dieser ab 1961 mit Wilhelma Huber verheiratet war. 1961 war der Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, voll intakt. Vom Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, eignete sich Dr. Mooser illegal Vermögenswerte an. Jedenfalls stand Herr Wittig kein einziger Zeuge zur Verfügung. Die gesamte Anklage – samt dem gesamten „Mordverdachtsverfahren“ gegen Hans Georg Huber (*1942), gegen Christian Georg Huber (*1976) und gegen Irene Anita Huber (*1947) ist Staatsbetrug und was den damaligen Oberstaatsanwalt Wittig betrifft reiner Prozessbetrug. Frau Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) wurde ordnungsgemäss von Hans Georg Huber (*1942) und dem Hausarzt Dr. Brandstaetter bis zum 26.06.2001 versorgt. Am 26.06.2001 untersuchte Dr. Brandstaetter Frau Anna Katharina Huber (*1918). Frau Anna Katharina Huber (*1918) sagte, dass sie eine Nadel im Bauch haette, was Herr Dr. Brandstaetter bei der Untersuchung nicht feststellen konnte. Am 26.06.2001 lehnte Frau Anna Katharina Huber (*1918) Herrn Dr. Brandstaetter als Arzt ab und lehnte auch ihren Sohn Hans Georg Huber (*1942) – den Erbhofeigentümer - ab. Die nicht pflegebedürftige Frau Anna Katharina Huber (*1918) hatte ab dem 26.06.2001, dem Tag als sie Dr. Brandstaetter und Hans Georg Huber (*1942) ablehnte, die Möglichkeit das Haus-Nr. 25, Eschenlohe – in eigener Verantwortung und Haftung - zu verlassen und woanders zu wohnen, was bei ihrer Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung iHv. DM 1.200.- und von der LAK iHv. DM 600.- leicht möglich gewesen waere.

Von einer Verwehrlosung, wie Dr. Hofmann sie angeblich feststellte, kann keine Rede sein.

Es ist ganz und gar unmöglich, dass der Arzt Dr. Hoffmann sich widerrechtlich Zutritt zum Haus-Nr. 25, Eschenlohe, verschafft, dort ohne Zustimmung des Erbhofeigentümers eine aertzliche Taetigkeit ausübte, den Hausschlüssel an unbefugte Dritte weitergab, die sich dann – und gegebenenfalls weiteren unbefugten Dritten – den Zutritt zum Haus-Nr. 25, Eschenlohe, verschafften. Wenn sich wie hier der Oberstaatsanwalt Wittig auf solche Zeugen (wie auf Dr. Hofmann, Dr. Rechberg, Dr. Mooser und Renate Löffler) beruft, beruft er sich auf keine Zeugen, sondern auf Personen, die allesamt selbst Rechtsverstossende gegen das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, sind und deshalb als Zeugen nicht in Betracht kommen. Oberstaatsanwalt Wittig hat bereits damals die gesamten Verstösse gegen das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, geleitet. Das Ganze ist Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Steuerbetrug, Rentenbetrug und Versicherungsbetrug direkt durch die bayerische Justiz, sofern man überhaupt noch von einer bayerischen Justiz sprechen kann. In Wirklichkeit handelt es sich um Betrugsbehörden, die willkürlich unschuldige Leute einsperren, dann illegal fremdes Eigentum stehlen (es als „Zwangsversteigerung“ hinstellen), anstatt für Recht und Ordnung zu sorgen. Wenn die bayerische Justiz für Recht und Ordnung sorgen würde, waere Oberstaatsanwalt Wittig laengst hinter Schloss und Riegel und nicht Direktor vom Amtsgericht Weilheim. Dies ist ein Skandal sondersgleichen. Man braucht sich nur vorstellen, dass beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen 2001 folgende Personen über folgende Steuernummern geführt werden:

Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, Steuernummer 118/10838;

Christian Georg Huber, Mühlstrasse 40, Steuernummer 118/12217;

Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, Steuernummer 118/10184;

Katharina Huber, Mühlstrasse 40, Steuernummer 118/10127.

Oberstaatsanwalt Wittig macht daraus eine Anklage, schmeisst drei Personen mit drei unterschiedlichen Steuernummern und verschiedenen Strassennummern in einen Topf und macht sie für nicht existente Pflegeheimkosten für Anna Katharina Huber (*1918) betreff Anwesen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ haftbar und verantwortlich, für die in Wirklichkeit die Pflegekasse der AOK Garmisch-Partenkirchen und die Landwirtschaftliche Pflegekasse für Franken und Oberbayern zustaendig waeren. Eine kriminellere und steuerbetrügerische Anklage ist gar nicht mehr vorstellbar. Dies ist – wie bereits ausgeführt – Versicherungs-, Steuer- und Rentenbetrug. Die Rente bezog Anna Katharina Huber (*1918) über die gesetzliche Rentenversicherung und über die LAK. Die Renten dürfen auf keinen Fall über die Betrugsadresse Mühlstrasse 40, Eschenlohe, laufen. Das gesamte Verfahren am Landgericht München II unter Aktenzeichen: 1 Ks 31 Js 24914/01 des Landgerichts München II ist Rechtsbeugung, Steuerbetrug, Rentenbetrug und Versicherungsbetrug durch Wilfried Wittig, der Bestandteil und der von Staats wegen bestimmte juristische Koordinator der Verstösse gegen das Mühlengelaende vor Eschenlohe und gegen Hans Georg Huber (*1942), gegen Christian Georg Huber (*1976) und gegen Irene Anita Huber (*1947) ist. Das Oberlandesgericht München, das Wilfried Wittig zum Amtsgerichtsdirektor Weilheim bestimmte, hat nachgewiesenermassen (Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Anton Besold vom 08.08.1965 an Herrn Georg Huber und Herrn Johann Huber in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40/42) die Betrugsadressen „Mühlstrasse 40, 42“ angelegt. Laut den

uns zur Zeit zur Verfügung stehenden Unterlagen taucht die Betrugsadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ zum ersten Mal im Schreiben vom 08.08.1965 von Rechtsanwalt Dr. Anton Besold auf. Das bayerische Oberlandesgericht München wusste und weiss genau, dass es eine „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, nicht gibt. Man braucht sich nur den Auszug aus dem Registergericht des Amtsgerichts München vom 28. April 1941 unter der Geschäftsnummer HRA 3/226 Garmisch-Partenkirchen ansehen. Dort ist aufgeführt, dass am 25.04.1941 die Firma Johann Huber, Eschenlohe unter Nr. 226 Garmisch-Partenkirchen in das Handelsregister A eingetragen wurde. Ferner ist eingetragen

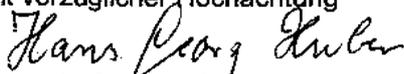
Spalte 3: Geschäftsinhaber Johann Huber, Sägewerksbesitzer in Eschenlohe
Spalte 4: Kreszenz Huber und Georg Huber, beide in Eschenlohe Gesamtprokura miteinander.

Adressiert ist der Handelsregisterauszug an die Firma Johann Huber Eschenlohe, Haus-Nr. 25 und 75. Das Bayerische OLG München wusste 1965 genau, dass es nur die Haus-Nr. 25, Eschenlohe „Die Alte Mühle“ gibt. Genauso wusste das Bayerische OLG München bei der Bestellung von Wilfried Wittig zum Direktor des Amtsgerichts Weilheim, dass es einen Rechtsbeuger, Freiheitsberaubter und **Prozessbetrüger** zum Direktor bestellt. Das Oberlandesgericht München war die letzte Instanz, an dem Dr. Mooser (der als Betreuer den Berufungsprozess für Anna Katharina Huber: *1918 wegen groben Undanks führte!) die Berufung verlor, da Anna Katharina Huber zu Hause wohnen konnte und kein grober Undank vorhanden war. Die von Dr. Mooser angegebenen Zeugen wurden gar nicht vernommen; die falschen angegebenen Tatsachen – die Dr. Mooser durch die Zeugen öffentlich bestaetigt haben wollte - wurden auf dem Schriftweg widerlegt, so dass Dr. Mooser verlor, ohne dass ein einziger Zeuge in einer Verhandlung aussagte. Nach der Abfassung des **Berufungsurteils** bestand auch keine Chance für das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen Sozialhilfekosten für einen Heimaufenthalt im Wohnbereich für Anna Katharina Huber (*1918) zu fordern. Dies ist ein Ergebnis – wie es der Sach- und Rechtslage entspricht - mit dem sich die bayerische Justiz aber offensichtlich nie zu Frieden gab.

Wilfried Wittig soll nun in seiner Eigenschaft als Direktor des Amtsgerichts Weilheim die kriminelle und steuerbetrügerische Versteigerung des Haus-Nr. 25, Eschenlohe (ohne korrektem Gutachten, mit gefälschten Urteilen, nichtigen „Zwangsversteigerungsanträgen“) über die gefälschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976) durchführen und den Zuschlag an seine Handlanger vor Ort (Anton und Elfriede Mangold, Oberlandschneeketten; Mühlstrasse 38; D-82438 Eschenlohe) erteilen, die dann den Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe – das Beweismittel – abreißen. Unabhaengig davon, dass die gesamten „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim nichtig sind, so ist es auch so, dass die einzigen Bieter Anton und Elfriede Mangold (seit 1978/1979 illegal einen Teil des Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe besetzen) durch ihre illegale Gebotsabgabe am 27.11.2006 sich direkt als Mörder vor Ort – für den Fall, dass eine Tötung von Anna Katharina Huber: *1918 überhaupt vorliegt – von Anna Katharina Huber (*1918) vorgestellt haben. Schon aufgrund dessen, dass Anton und Elfriede Mangold (seit 1978/1979 illegal einen Teil des Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe besetzen) kamen Sie schon vorher als Beschuldigte des von Dr. Wittig behaupteten Mordes an Anna Katharina Huber (*1918) in Betracht. Ein Beschuldigter kann aber kein Gebot abgeben – wie es Anton und Elfriede Mangold getan haben -, unabhaengig davon, dass die gesamten „Zwangsversteigerungen“ gefälscht und nichtig sind.

Deshalb unsere Klageforderungen, die unverzüglich umzusetzen sind! Herr Wilfried Wittig ist umgehend als Direktor des Amtsgerichts D-82362 Weilheim zu entlassen und zu verhaften. Es geht nicht, dass ein Rechtsbeuger, Freiheitsberaubter und Prozessbetrüger Direktor vom Amtsgericht Weilheim ist, damit kriminelle und steuerbetrügerische „Zwangsversteigerungsverfahren“ durchgeführt werden. Jedes Gericht, das von diesem Misstand Kenntnis erlangt, ist von Amts wegen verpflichtet, diese Misstaende umgehend abzustellen und all unseren Klageforderungen, sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos nachzukommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(gez. als Geschäftsführer)